

## Covid-19 Regeln - ZUTRITT zum Gelände und Teilnahmen nur mit 2G

- **Anmeldung:**  
Fahrer, Begleitpersonen und Zuschauer müssen sich in die Anwesenheitsliste (Selbstauskunft) mit Vor- und Nachnamen, Telefonnummer und vollständiger Anschrift eintragen und bei der Aufsichtsperson melden.  
  
Ohne Anmeldung ist das Betreten des Geländes untersagt.  
Auch die Aufsichtsperson trägt sich in die Liste ein.
- **Beschränkte Teilnehmerzahl:**  
die Teilnehmerzahl ist **nicht** beschränkt.  
Die Aufsichtsperson überwacht und prüft die Einhaltung der Regeln
- **Maskenpflicht:**  
In allen Bereichen mit Ausnahme während der Ausübung des Sports sind FFP2 oder Medizinische (OP-) Masken Pflicht.
- **Abstand halten:**  
Auf dem gesamten Vereinsgelände ist ein Mindestabstand von min 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.
- **Hygienerichtlinien:**  
Husten und Niesen Sie hygienisch – statt in die Hand, in die Armbeuge.  
Schütteln Sie keine Hände.  
Toiletten und Sanitärräume sind einzeln zu benutzen
- **Aufenthalt auf dem Gelände:**  
Nach der Veranstaltung ist das Gelände zügig zu verlassen.  
Gruppenansammlungen über 10 Personen sind untersagt.

Die Teilnehmer, Begleitpersonen und Zuschauer bestätigen, dass sie in den vergangenen 14 Tagen nicht von einer Reise in ein vom Robert-Koch-Institut definiertes Risikogebiet zurückgekehrt sind **und** dass sie in den vergangenen 14 Tagen wissentlich keinen direkten Kontakt zu Personen gehabt haben, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden oder die sich kürzlich in einem der Risikogebiete aufgehalten haben und danach grippeähnliche Symptome bei sich feststellten. Zudem bestätigen die Teilnehmer, dass sie aktuell keine grippeähnlichen Symptome haben.

**Grundsätzlich sind die Verordnungen des Rhein-Neckar-Kreis und dem Land Baden-Württemberg einzuhalten. Bei Nichteinhaltung der Regeln und Verordnungen kann ein Ausschluss erfolgen!**

## Überblick Voraussetzungen für den Trainingsbetrieb:

- Trainingsteilnehmeranzahl ist nicht limitiert
- Anmeldepflicht, auch die Aufsichtsperson (Vereinsmitglied) trägt sich auf dem Formular ein
- Öffnungszeiten bleiben wie genehmigt bestehen
- Vorschriften sind an den Empfehlungen des RKI und der Verordnung des Rhein-Neckar-Kreis und Landes Baden-Württemberg ausgerichtet
- Toiletten und Sanitärräume sind einzeln zu nutzen
- Teilnehmerliste lehnt sich an der Erfassungsliste des Gesundheitsamtes an, die Listen werden zunächst abgeheftet und nach gegebener Zeit vernichtet
- Die Vorschriften werden auf der Vereins-Homepage veröffentlicht, in den Gruppen verteilen und vor Ort aushängen
- Grundsätzlich sind die Verordnungen des Rhein-Neckar-Kreis und dem Land Baden-Württemberg einzuhalten.
- Die Covid-19 Regeln werden stetig überprüft und entsprechend der Inzidenz und den geltenden Verordnungen angepasst

Kultusministerium BW

Regelungen für den Sport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 13. Januar 2022

Stand: 12.01.2022

	Regelungen in den einzelnen Stufen			
	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
<b>Sportausübung beim Trainings- und Übungsbetrieb sowie bei Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen</b> - § 28b IfSG - § 14 Abs. 1 CoronaVO - § 18 CoronaVO - § 5 CoronaVO Sport	<b>Sportlerinnen und Sportler sowie Funktionspersonal</b>			
	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: ohne Nachweispflicht Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - im Freien: 3G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 2G plus <sup>(*)</sup> - im Freien: 2G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)
	<u>Erleichterte Zutritts- und Testnachweisregelungen</u> - Unter 6-Jährige und Kinder, die noch nicht zur Schule gehen, sowie Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren: ohne Nachweispflicht In den Ferien Ausnahme bei Sportausübung in geschlossenen Räumen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ in Alarmstufe II Testnachweispflicht für alle Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren</li> <li>▪ in Basis-, Warn- und Alarmstufe Testnachweispflicht für nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren</li> </ul> - Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige sowie Profi- und Spitzensportlerinnen und -sportler: 3G - Ärztlich verordneter Reha-Sport und Sport zu dienstlichen Zwecken: 3G			